

Reisekosten- und Entschädigungsordnung für Mitglieder / Organmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen sowie hinzugezogene Fachreferenten und Sachverständige

Die Reise- und Entschädigungsordnung gilt für Reisen und Sitzungen im Auftrage des Vorstandes oder auf Veranlassung der Vertreterversammlung der KV HB gemäß dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.10.2024 (gültig ab 01.01.2025).

1. REISEKOSTEN

- 1.1 Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (einschließlich Flugzeug) werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten sowie etwaige zusätzliche Kosten für die Benutzung von Taxen vergütet.
- 1.2 Den Mitgliedern der KV HB werden für Fahrten im Auftrage der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen bei Benutzung der Bundesbahn die Kosten 1. Klasse (Flugzeug Economy Class) erstattet. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW wird ein Kilometergeld gemäß des jeweils gültigen Einkommenssteuergesetzes von zurzeit. € 0,30 je km gezahlt. Der Betrag wird bei einer Gesetzesänderung automatisch angepasst.
- 1.3 Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse, die ihren Praxissitz in Bremerhaven oder Bremen-Nord haben, erhalten für Fahrten zu den Sitzungen in Bremen die Reisekosten nach 1.1 bzw. 1.2 erstattet.

2. TAGEGELD, PRAXISAUSFALLENTSCHÄDIGUNG, SITZUNGSGELD

- 2.1 Für die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen außerhalb von Bremen und Bremerhaven erhalten die Mitglieder ein steuerfreies Tagegeld gemäß des jeweiligen gültigen Einkommensteuergesetzes; derzeit
 - bei eintägigen Auswärtstätigkeiten von mehr als 8 Stunden: 14,00 €
 - An- und Abreisetag bei mehrtägigen Auswärts-Tätigkeiten, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit: 14,00 €
 - Bei Auswärtstätigkeiten von mehr als 24 Stunden, die nicht An- und Abreisetag sind: 28,00 €

Bei Gesetzesänderungen erfolgt eine Anpassung der Beträge.

- 2.2 Zusätzlich zu 2.1 wird für die Teilnahme an auswärtigen Tagungen und Sitzungen (die nicht in Bremen oder Bremerhaven stattfinden) von der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen pro Sitzungstag eine Praxisausfallentschädigung gemäß Anlage 1 gezahlt:

Die in der Reisekosten- und Entschädigungsordnung festgelegten Beträge sind Bruttobeträge. Jedes Mitglied ist für die ordnungsgemäße Versteuerung sowohl im Bereich der Ertragssteuer als auch in der Umsatzsteuer selbst verantwortlich.

- 2.3 Praxisausfallentschädigung gemäß Punkt 2.2 wird auch aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes im Einzelfall gezahlt, wenn Termine innerhalb des Landes Bremen dringend wahrgenommen werden müssen.
- 2.4 Mitglieder, Fachreferenten sowie hinzugezogene Sachverständige erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen am Ort (in Bremen oder Bremerhaven) Sitzungsgeld gemäß Anlage 1.

Die in der Reisekosten- und Entschädigungsordnung festgelegten Beträge sind Bruttobeträge. Jedes Mitglied ist für die ordnungsgemäße Versteuerung sowohl im Bereich der Ertragssteuer als auch in der Umsatzsteuer selbst verantwortlich.

Das Sitzungsgeld wird alle 2 Jahre entsprechend der jährlichen Honorarsteigerung im Honorarvertrag der KVHB angepasst.

Grundlage ist der Anstieg des von den Krankenkassen an die KVHB gezahlten Gesamthonorars. Die Berechnung der Honorarsteigerung erfolgt durch die Abteilung VR und wird vom Hauptausschuss festgestellt und von der Vertreterversammlung beschlossen.

Sitzungen in diesem Sinne sind Veranstaltungen von Gremien, die aufgrund Gesetzes, Satzung oder aufgrund Beschlusses der Vertreterversammlung oder des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen eingerichtet worden sind, vom Vorsitzenden auf Grundlage einer Tagesordnung anberaumt werden und bei denen ein Protokoll sowie eine Anwesenheitsliste geführt werden.

3. ÜBERNACHTUNGSGELD

Für notwendig werdende Übernachtungen wird ein Übernachtungsgeld in Höhe der nachgewiesenen angemessenen Kosten gezahlt.

- 4 Kosten nach Punkt 1. bis Punkt 3. dieser Reisekostenordnung werden nur dann von der KVHB übernommen, wenn diese nicht von anderen Institutionen getragen werden.

5. ENTSCHÄDIGUNG FÜR SACHVERSTÄNDIGE, FACHREFERENTEN, ÄRZTLICHE ODER PSYCHOTHERAPEUTISCHE MITGLIEDER

Mitglieder, Fachreferenten oder Sachverständige, welche im Auftrag des Vorstandes der KVHB tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1.

Die in der Reisekosten- und Entschädigungsordnung festgelegten Beträge sind Bruttobeträge. Jedes Mitglied ist für die ordnungsgemäße Versteuerung sowohl im Bereich der Ertragssteuer als auch in der Umsatzsteuer selbst verantwortlich.

Bei besonders schwierigen Fällen kann der Vorstand den vorgenannten Betrag angemessen erhöhen.

Die Aufwandsentschädigung nach Pkt. 5 Abs. 1 kann auf besonderen Beschluss des Vorstandes der KVHB auch für Vorsitzende von Gremien gezahlt werden, die mit einem besonders arbeitsintensiven Aufwand Genehmigungen für den Vorstand der KVHB vorbereiten.

6. Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der KV HB

6.1 Monatliche Verdienstausfallentschädigung für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung / stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses sowie den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung / Vorsitzenden des Hauptausschusses

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses ist, sowie der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung, der gleichzeitig Vorsitzender des Hauptausschusses ist, erhalten für ihre sämtlichen Tätigkeiten in den jeweiligen Gremien eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1.

Sitzungsgeld und Fahrtkosten sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

Die in der Reisekosten- und Entschädigungsordnung festgelegten Beträge sind Bruttbeträge. Jedes Mitglied ist für die ordnungsgemäße Versteuerung sowohl im Bereich der Ertragssteuer als auch in der Umsatzsteuer selbst verantwortlich.

6.2 Monatliche Verdienstausfallentschädigung für Mitglieder des Hauptausschusses

Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten für Ihre Tätigkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1.

Zudem erhalten die Mitglieder Sitzungsgeld und Fahrtkosten gem. Punkt 1 bis Punkt 2 dieser Entschädigungsordnung.

Die in der Reisekosten- und Entschädigungsordnung festgelegten Beträge sind Bruttbeträge. Jedes Mitglied ist für die ordnungsgemäße Versteuerung sowohl im Bereich der Ertragssteuer als auch in der Umsatzsteuer selbst verantwortlich.

6.3 Die Aufwandsentschädigungen zu Punkt 6.1 und 6.2 werden alle 2 Jahre entsprechend der jährlichen Honorarsteigerung im Honorarvertrag der KVHB angepasst; erstmals zum 01.01.2021.

Grundlage ist der Anstieg des von den Krankenkassen an die KVHB gezahlten Gesamthonorars. Die Berechnung der Honorarsteigerung erfolgt durch die Abteilung VR und wird vom Hauptausschuss festgestellt und von der Vertreterversammlung beschlossen.

6.4 Übergangsentschädigung für ehrenamtliche Vorsitzende des Vorstandes

Die durch ehrenamtliche Tätigkeiten vor der 13. Wahlperiode erworbenen Ansprüche auf Übergangsentschädigungen bleiben erhalten.

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Reisekosten- und Entschädigungsordnung für Mitglieder/Organmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen sowie hinzugezogene Fachreferenten und Sachverständige vom 05.10.2022.

Beschlossen in der 11. Sitzung (16. Wahlperiode) der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen am 23.10.2024.



Dr. med. Stefan Trapp
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die vorstehende Reisekosten- und Entschädigungsordnung für Mitglieder / Organmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen wird gemäß §81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in Verbindung mit Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Bremen, den 04.04.2025

500 / 370-03-139 / 2016-138512 /
2024

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Benedikt Pototsky



Anlage 1 der Entschädigungsordnung gültig ab 01.01.2025:

Praxisausfallentschädigung:

Abwesenheit bis	zu	3 Stunden	€ 105,00
	ab	3 Stunden	€ 180,00
	über	6 Stunden	€ 260,00

Für erforderliche An- und/oder Abreisetage werden jeweils € 128,00 gezahlt (nicht neben Praxisausfallentschädigungen für Sitzungstage).

Sitzungsgeld:

Zahlung von Sitzungsgeld in Höhe von **115,00 €**.

Aufwandsentschädigung:

Mitglieder, Fachreferenten oder Sachverständige, welche im Auftrage des Vorstandes der KV_{HB} tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von **60,00 €** je Stunde.

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der KVHB

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses erhalten für sämtliche Tätigkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung von

2.785 Euro / Monat.

Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten für ihre Tätigkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung von

1.150 Euro / Monat.